

Nicht-öffentliche Landtagsitzung vom 5. November 1946  
.....

Beginn der Sitzung: morgens um 9 Uhr.

Anwesend: Alle Abgeordneten mit Ausnahme von Abg. F. Brunhart und Abg. E. Schädler für welche Ers. Abg. Risch und Marxer, Mauren, anwesend waren, als Reg. Vertreter ist R. Chef Frick anwesend

Präsident: Ich eröffne die heutige Konferenzsitzung, und heisse die Herren willkommen. Nach erfolgter Vorbesprechung des Baugesetzes können wir heute die erste Lesung vornehmen. Bevor wir mit den Vorlesungen beginnen, möchte Herr Reg. Chef Frick kurz über seine Berner-Reise referieren. Ich erteile ihm deshalb das Wort.

Reg. Chef Frick: In der letzten Woche war ich in Bern betr. der Festsetzung der Quote betr. der Warenumsatz-Steuer. Ich habe bereits schon in einer der letzten Fin. Kom.-Sitzung über diesen Punkt kurz referiert. Im Auftrag von Bern wurde s. Z. das Volkseinkommen in Liechtenstein ermittelt. Im Vergleich zur Schweiz sind wir dann auf 75% des Schweizerischen-Volkseinkommen gekommen. Wir in Liechtenstein haben rund 19 Millionen Volkseinkommen für das betr. Stichjahr aufzuweisen, was pro Kopf rund Fr. 1750.- ausmacht. In der Schweiz stellt sich das Einkommen pro Kopf auf Fr. 2450.-. Lange Zeit hat dann diese Warenumsatzsteuerangelegenheit geruht, d. h. wir haben von Bern nichts mehr gehört. Als die Verhandlungen dann in Fluss kamen und wir unseren Anteil nach dem errechneten Volkseinkommen mit 75 % beanspruchen wollten, zu Recht beanspruchen wollen, wurde uns schweizerischerseits eine Berechnungsbasis von 60% vorgeschlagen und nicht mehr. Als Gründe wurden aufgeführt, die Wurst werde nicht zur Gänze auf die Konsumenten überwälzt. Im übrigen stützen sich die Berner auf die Errechnungen von Herr Dr. Werder in Bern, wonach die Belastungen auf den Haushalt nur 1.2% betrage. Es gebe im Haushalt viele Sachen die überhaupt steuerfrei seien, Milch, Gemüse u. s. w. Das statistische Amt in Bern behauptet, dass das bei der Berechnung des Volkseinkommens eingesetzte Einkommen des Schweizervolkes nicht 10 sondern 11 Milliarden ist, resp. sein muss. Bei einer diesbez. Verrechnung Liechtenstein-Schweiz ergäbe das für Liechtenstein noch 70% des Schweizer-Volkseinkommens nicht 75%. Die Schweiz arbeitete auch im betr. Jahr hauptsächlich für den Export. Es bedeutet dies, dass viel als Werstoff behandelt wurde, wo eben kein Rückersatz erfolgte. Die Kaufkraft des Volkes hat in der letzten Zeit bedeutend zugenommen. Wenn die grossen Gewinne der Schweizer-Industrie, Uhrenindustrie u. s. w. in Betracht gezogen werden, so muss gesagt werden, dass die liechtensteiner Industrie nicht mitkommen kann. Diese u. a. Gründe werden vorgebracht und darauf hingewiesen, dass höchstens 60% für Liechtenstein anteilmässig in Betracht komme und nicht mehr. Mit diesem Vorschlag ist die Schweiz von der soliden Berechnungsbasis gänzlich abgerückt, was ich auch ins Feld geführt habe und versucht, wenigstens eine Verrechnungsbasis von 70% zu schaffen, was aber nicht zugebilligt werden konnte, indem von Bundesrat Nobs an den Verhandlungsleiter die strikte Weisung ergangen ist, 60% und nicht mehr.

Ich habe darauf hingewiesen, dass in Liechtenstein die Sparquote nicht so gross ist, dass in Liechtenstein das Einkommen zum grössten Teil in Waren umgesetzt wird. In der Schweiz hingegen, wo die Gross-Industriellen Millionen von Gewinne erzielen, was geschieht mit diesem Geld. Auf alle Argumente meinerseits wurde jedoch strikte darauf hingewiesen, dass nur 60% in Anrechnung komme, und dass auch dies das Maximum sei. Ich meinerseits habe mich mit diesen 60% nicht einverstanden erklärt. Die Schweizervertreter sind dann noch weiter gegangen und haben von einer grossen Malais zwischen Schweiz und Liechtenstein gesprochen, welche im Bundeshaus noch verschiedentlich zur Sprache kommen werde. Von einer wirklichen Malais kann jedoch nicht die Rede sein. Wir kommen mit der Fremdenpolizei betr. der Visumsangelegenheit nicht vorwärts, aber von Malais zu sprechen ist übertrieben, was ich den Herren auch entgegnet habe. Es wurde mir dann auf Grund von Akten vorgeworfen, dass einwandfrei erwiesen sei, dass eine bedeutende Kapitalflucht von der Schweiz nach Liechtenstein sich bemerkbar macht, diese Kapitalflucht nehme derartige Ausmasse an, dass die Herren in der nächsten Zeit sich verpflichtet fühlen, dem Gesamtbundesrat Bericht zu erstatten. In der Schweiz müssen die Kapitalisten stark herangezogen werden und immer und immer wieder komme es eben vor, dass die Herren nach Liechtenstein auskneifen. Auch Bundesrat Bobs habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass es so nicht mehr weiter gehe. Ich habe dann gefragt, was denn überhaupt von uns verlangt werde, was in unserer Macht stehe um eine Misstimmung zwischen Schweiz und Liechtenstein zu beseitigen, werden wir tun, nur an unseren Souveranitätsrechten können wir nicht rütteln lassen, diese können wir nicht preisgeben. Ich habe dann zur Antwort erhalten, dass die Schweiz gerne bereit ist, an Liechtenstein alle Souveranitätsrechte wieder zurückzugeben. Immer als zweites Wort das alte Lied, wir brauchen euch nicht, wir können ohne euch leben und auskommen. Auch betr. der Steuerinitiative haben sich die Herren aufgeregt, das sei der Gipfel. Wir in Liechtenstein wollen alle Probleme nur mit fremden Geldern lösen. Die Lage sei gegenwertig ernst, es müsse an den Gesamtbundesrat Bescheid gegeben werden, die Schweiz könne leben ohne uns und das andere sollen wir uns überlegen. Es stellt sich uns nun die Frage, sollen wir dieser Entwicklung entgegentreten. Es handelt sich um die Trust und Anstalten in Liechtenstein, wo die Schweiz keine Kontrolle hat.

Abg. H. Brunhart: Ich glaube die Sache Kapitalflucht ist stark übertrieben.

Reg. Chef Frick: Es handelt sich um die dem Schweizer-Fiskus abgezogenen Gewinne. Wenn z.B. ein Schweizer-Fabrikant einen Artikel aufnimmt und er lässt die Waren von einem liechtensteiner Geschäft einkaufen, dass er somit die Gewinne nach Liechtenstein verlagert. Oder der Fabrikant fabriziert in der Schweiz und verkauft alles an eine liechtensteiner Anstalt zu schlechten Preisen und diese Anstalt verkauft dann von Liechtenstein aus, um diese Sachen handelt es sich hier. Ich habe versucht den Herren klar zu legen, dass diese Sachen nicht ein grosses Ausmass annehmen, hievon sind sie jedoch nicht zu überzeugen.

Auf jeden Fall ziehen die Neugründungen in Liechtenstein stark an, jede Woche werden einige Gesellschaften gegründet und der Verdacht ist somit genährt. Der Schweizer kann jedoch nicht gezwungen werden, dass er nicht nach auswärts geht. Die Entwicklung der Verarmung ist mir bekannt, ich kenne natürlich auch den Direktor Amstutz und seine Einstellung gegenüber unserem Land. Ich habe im weiteren mit Legationsrat Dr. Keller gesprochen und ihn ersucht, er möge ausfindig machen, an was es fehlt zwischen Schweiz-Liechtenstein. Er hat dann mit der Fremdenpolizei und mit der Steuerverwaltung (Bundesrat Hobs) geredet u.s.w. und es stellte sich eindeutig heraus, dass eine Entwicklung im gegenseitigen Verhältnis im Tun ist, die abgestoppt werden könne und sollte. Wir können nicht mit dem Gedanken spielen, dass das Verhältnis sich so verschlechtert, dass die gegenseitigen Beziehungen nicht mehr aufrecht gehalten werden können, denn gerade unserer Industrie wäre hierdurch der Export kaum mehr möglich. Es ist daher eine Entwicklung im Ganzen, die Anlass dazu gibt, sich Sorgen zu machen und ich glaube wir müssen uns unsererseits überlegen, wie kann man dieser Entwicklung abstoppen oder in eine andere Richtung bringen. Beim Oberzolldirektor ist gegenwärtig auch die Zollquote anhängig. Er wird demnächst nach Vaduz kommen wegen den 70% des Volkseinkommens. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, dass die jetzige Grenze viel mehr Bewachung benötige, als sie der Rhein darstellen würde. Was die Zollerträge anbelangt so seien sie gut und belaufen sich im Jahre 1946 fast so hoch wie vor dem Krieg. Grundsätzlich ist er auch mit den 70% einverstanden. Die Zollergebnisse sind übrigens in der Bundesrechnung genau zu ersehen. Die Alkoholsteuer wird in der Schweiz eingeführt werden und auch diese werden wir übernehmen resp. muss übernommen werden. Grundsätzlich sind die Schweizer bereit, den Zoll pro Kopf zu verteilen nach einer bestimmten Quote. Es wäre für mich nun wichtig, wenn ich erfahren würde, was sich der Landtag denkt betr. der Warenumsatz-Quote, resp. wie hoch der Landtag diese festsetzt. Bundesrat Hobs hat auf den Verhandlungsakt kurz daraufgeschrieben "60% maximal".

Abg. H. Brunhart: Nach meiner Ansicht kommen wir mit diesen 60% zu kurz.

Abg. Sele: Der Name Direktor Amstutz ist uns bekannt, dass unser Warenumsatz gegenüber der Schweiz soviel abgenommen hat, glaube ich nicht. Auch hat gerade Dir. Amstutz zuerst von 70% gesprochen, warum will gerade dieser Mann nun darauf dringen, dass wir von der Schweiz nur ausgesogen werden, das kann ich nicht verstehen. Es muss auch diesem Herrn bekannt sein, wie viel Geld direkt nach der Schweiz bezahlt wird, also die Warenumsatzsteuer von unseren Leuten in der Schweiz entrichtet wird.

Reg. Chef Frick: Wenn auf der Basis des Volkseinkommens hätte weiter verhandelt werden können, wäre es für uns ein leichtes gewesen denn es ist richtig, dass Liechtenstein diese 19 Millionen Volkseinkommen hat. Bedauerlich ist, dass wir mit der Statistik nicht weiter sind. Die Berichte aus dem statistischen Amt sind zuverlässig und lauten, dass das Einkommen der Schweiz nicht wie in der Berechnung eingesetzt, 10 Milliarden sondern nahezu 11 Milliarden beträgt, das ergäbe dann eben die Verschiebung von 75 auf 70%.

Das Finanzdepartement hat dann erklärt, dass verschiedene Sachen nicht überwältigt werden, Haushaltung u.s.w. Wenn also die Wust mit 2.5 % des Volkseinkommens gerechnet werde, so sei mit Recht anzunehmen, dass der Werkstoff auf die Exportwaren inbegriffen sei, wo Liechtenstein nicht mit belastet ist. Ich habe dann erwidert, dass wir auch fabrizieren. Dass Liechtenstein noch wenig industriell ist, ist wahr. Wir haben heute rund 1000 Industrie-Arbeiter im Lande, da sieht es in der Schweiz natürlich ganz anders aus, auch stecken in unseren Industrieunternehmen keine grossen Kapitalien drin resp. Einrichtungen. Ich habe die Schweizer-Vorschläge natürlich nicht akzeptiert sondern ausdrücklich betont, dass ich die Regierung und den Landtag diesbez. informieren werde. Direktor Amstutz hat dann erklärt, an den 60% sei nicht zu markten. (uns würde es Fr. 450'000.- treffen) Ich habe mich ins Feld geführt, dass unsere Spezereihandlungen die meisten Waren in der Schweiz kaufen, resp. von Schweizer-Grossisten, das Bier, der Wein u.s.w. wird auch von drüben bezogen und dort versteuert. Man hält einen dann letzten endes immer wieder vor, ihr lebt von der Schweiz, und zwar besser als die Schweizer. Ich habe mich gegen die Argumentierung gewehrt, so gut ich konnte.

Abg. Dr. Ritter: Die Einstellung der Schweiz zu den berechtigten Ansprüchen unsererseits enttäuscht etwas. Man hat eine Grundlage gehabt, von der man ausgehen konnte, das Volkseinkommen haben und drüben. Ist das Volkseinkommen unsererseits für das Stichjahr 1942 ermittelt worden.

Reg. Chef: Ja, genau, und ehrlich und recht eingesetzt worden.

Abg. Dr. Ritter: Für die Schweiz war das Volkseinkommen des beurr. Jahres noch nicht ermittelt, sodass diese 10 Milliarden nur eine Schätzung bedeuten?

Reg. Chef: Ja.

Abg. Dr. Ritter: Es scheint mir doch verfehlt zu sein, wenn die schweizerischen Verhandlungspartner auf eine theoretische Untersuchung abstellen. Eine theoretische Arbeit kann doch nicht die Grundlage einer Verhandlung von dieser Tragweite sein. Wenn nun ~~man~~ den Einwand vorbringt, dass unsere Sparquote niedriger sei als die schweizerische so ist dies nur zu Recht vorgebracht. Was nun die Konjunktur der Schweizer-Industrie anbelangt, so ruht die nicht auf dem Boden des Inlandmarktes sondern nur auf dem Export, wo keine Warenumsatzsteuer berechnet wird. Ich bin der Meinung, dass man um die Erhöhung der Quote noch kämpfen muss. Die Melodie betr. der Steuer spielt Dir. Amstutz nun schon mehr als 20 Jahre. In dieser Richtung ist er unbelehrbar und nicht als 100% Freund von Liechtenstein anzusehen. Was nun die Kapitalflucht anbelangt, geht diese weit mehr nach anderer Richtung als nach Liechtenstein, z.B. nach Tanger, Venezuela, Kanada u.s.w. Denn betr. Liechtenstein bestehen doch die Bedenken, ob nicht eines Tages die ganze Schweizer-Steuergesetzgebung angenommen wird.

Reg. Chef: Ich möchte noch etwas präzisieren. Die 11 Milliarden ist eine Zahl, welche das statistische Amt bekannt gibt. Hingegen wurde die Wust folgendermassen für den Haushalt errechnet:

Die Ergebnisse für Holz, Kohle, Schuhe, Miete us.w. wurden betr. Wust genau ermittelt und prozentual festgelegt. Auf Grund dieser Berechnung sind die Haushaltungen mit 1.2% Wust berechnet worden.

Abg. Dr. Ritter: Ich finde es von den Schweizer-Partnern gewagt, dass Sie auf eine derartige Arbeit abstellen, auf theoretische Errechnungen, welche sie als Grundlage dann annehmen.

Abg. Sele: Es handelt sich hier um eine wiettragende Sache. Wie alle wissen, steht die Altersversicherung im Vordergrund. Auf die Mittelbeschaffung für diesen Zweck wird es natürlich einen Einfluss haben, wenn wir nur 60% der Wusterträge erhalten und nicht wie die Schweiz 100%. Auch werden uns die versch. Einnahmen die wir haben noch vorgehalten, wir haben es hier mit einem Krämer zu tun.

Reg. Chef: Ueber eines müssen wir uns klar sein, dass z.B. die Steuerkräfte des Volkes zur Hauptsache in den grossen Städten liegen, so auch in der Schweiz. Die weniger bevölkerten Teile wie St. Gallen u.s.w. bringen nicht viel ein. So ist auch unser Land in diesem Sinne zu betrachten. Mit unserer Bevölkerung kommen wir bedeutend unter den schweizerischen Durchschnitt. Nur Vaduz und Schaan können als halb städtisch angesehen werden, bei den anderen Gemeinden ist der Geldumfluss bedeutend geringer.

Abg. Sele:  
~~Abg. Dr. Ritter:~~ Die Fr. 198'000.- das wurde also von uns direkt abgeliefert ?

Reg. Chef: Das ist der Betrag, den unsere Grossisten abgeliefert haben. Ueber den Gesamtumsatz haben wir leider keinen Ueberblick.

Abg. Dr. Ritter: Ich glaube, wenn man alle Fälle berücksichtigen würde, wo die Ware direkt von der Schweiz gekauft wurde, und dass gerade teure Sachen direkt in der Schweiz gekauft werden ist jedem klar, so muss man sich sagen, dass der oben erwähnte Betrag von 198'000 nur ein Drittel darstellt, dass somit effektiv von unserem Land Fr. 600'000.- bezahlt wird. Den die wirklich grossen Wustbeträge werden dort bezahlt, wo direkt gekauft wird und das ist zum grössten Teil in der Schweiz.

Abg. Elkuch: Bei der Berechnung der Zollpauschale wird gewiss auch dieser Schlüssel angewendet werden (60%)

Reg. Chef: Es liegt sehr nahe, dass auch hier mit den 60% gerechnet werden muss.

Abg. Dr. Ritter: Der ganzen Sache fehlt die sachliche Unterlage. Ich bin durchaus der Meinung, dass mit 70% abgeschlossen werden könnte. Auf jeden Fall müssen wir den Versuch unternehmen, dass wir annähernd an diese 70% heran kommen. Man sollte im Verhandlungswege diese Angelegenheit erledigen können. Es wäre gewiss von Vorteil wenn durch einen schweizerischen Steuerfachmann neue Unterlagen beschafft werden könnten, das heisst, dass ein schweiz. Steuerfachmann herangezogen würde zur Festsetzung unseres Anteiles. Das würde unsere Basis eventuelle etwas verstärken können, während dem ja schweizerischerseits nur von einer Schätzung ausgegangen wird.

Reg. Chef: Die Schweiz ist von einer soliden Verhandlungsbasis und von den soliden Unterlagen ganz weggegangen.

Abg. Dr. Ritter: Wenn die Schweiz eine unanfechtbare Statistik hätte, müssten wir darauf ohne weiteres abstellen. Wir können jedoch auf ihre Unterlagen die auf Schätzung beruhen nicht eingehen, wenn wir selber auf einem soliden Boden stehen, es kann somit eine derartige Reduktion nicht ohne weiteres in Kauf genommen werden.

Reg. Chef: Ich habe ausdrücklich in Bern gesagt, dass ich den Landtag informieren werde.

Abg. Sele: Ich kann die Reduktion von 75 auf 60% einfach nicht begreifen. Auch den Herren in Bern ist bekannt, dass der grösste Teil der Waren in der Schweiz direkt gekauft werden und auch direkt in der Schweiz die Wust bezahlt wird.

Reg. Chef: Wir dürfen nicht vergessen, wenn im heutigen Zeitpunkt das Volkseinkommen ermittelt würde, so wäre dieses bedeutend grösser sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein. Aber ich glaube, wir könnten auf keinen Fall uns gegenüber der Schweiz in einem 70%igen Verhältnis halten, da wir nunja wissen, was für Riesengewinne gerade in der letzten Zeit die chemische Industrie sowie die Uhrenindustrie in der Schweiz gemacht haben. Wir können uns über diese Sachen nicht hinwegsetzen und mit Illusionen nützt es nichts, an den Verhandlungstisch zu treten. Ich meinerseits würde begrüssen, wenn ev. einer der Herren von der Fin. Kom. mit nach Bern an die Verhandlungen kommen würde.

Abg. Sele: Da bin ich schon der Meinung, dass berufene Leute die mit der ganzen Sache vertraut sind, mitgehen sollen. Ich würde daher den Vorschlag machen, dass Herr Dr. Ritter und Pras. Strub mit nach Bern gehen sollen.

Abg. Dr. Ritter: Wir dürfen das eine nicht vergessen, dass wir die schwächeren Partner sind, dass der andere Teil diktieren kann. Wir können uns auf die 70% nicht versteifen, ansonst sie uns mit anderen Argumenten kommen können. Für uns handelt es sich darum, dass der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel noch etwas erhöht wird. Wenn man wenigstens die Differenz teilen könnte. Darauf hinzudringen, das ist glaube ich, die dringlichste Arbeit die unsere Vertreter bei den Verhandlungen in Bern haben.

Abg. Elkuch: Soviel sind wir unserer Verantwortung schuldig, dass wir in Bern nochmals einen Ansturm versuchen. Ich möchte daher auch den Vorschlag machen, dass Herr Dr. Ritter, Präsident und Reg. Chef, welche die Materie kennen, nach Bern fahren um die Sache bestmöglichst zu erledigen.

Reg. Chef: Ich meinerseits habe betr. den Verhandlungen keine Hemmungen. Das Dumme ist nur das, dass man sofort hören muss "wir haben mit euch immer Schwierigkeiten und könnten doch ohne euch ganz gut leben." Wenn die Verhandlungen auf diesen Boden abgleiten, ist nichts mehr zu machen. Meinerseits bin ich überzeugt, dass es mit Dir. Anstutz keinen Sinn hat, aufwärts zu verhandeln, man müsste also direkt zu Bundesrat Nobs gelangen.

Präsident: Ich möchte auf die verschiedenen Aeusserungen von Dr. Ritter zurück kommen und begrüsse meinerseits sehr, wenn diese Vorschläge zur Ausführung kommen. Herr Dr. Ritter hat besonders erwähnt, dass wir eine Verhandlungsgrundlage haben, währenddem die Schweiz die solide Grundlage verlassen hat. Betr. der Industrie fehlen uns leider auch die Unterlagen und hier würde ich sehr pessimistisch sein, wenn wir durch einen Fachmann unsere Kapazität feststellen liessen. Wenn wir nur eine oberflächliche Schätzung vornehmen, würde dieser Schlüssel sicher nicht zu unseren Gunsten ausfallen.

Abg. H. Brunhart: Als Verrechnungsgrundlage würde ja das Jahr 1942 in Betracht kommen.

Präsident: Vom Jahre 1942 müssen wir unbedingt erwähnen, dass damals die Kriegsindustrie in Blüte gestanden ist.

Abg. H. Brunhart: Aber doch zur Hauptsache Festungsbauten und diese haben keine Umsatzsteuer abgeworfen.

Abg. Sele: Ich mache den Vorschlag, dass für die Verhandlungen in Bern Herr Dr. Ritter beigezogen wird.

Präsident: Ich begrüsse diesen Vorschlag sehr.

Abg. Dr. Ritter: Das ist eine Sache der Regierung, und liegt dort auch in sehr guten Händen. Regierungschef und Vize-Chef werden diese Verhandlungen führen, welchen wir unser volles Vertrauen schenken. Das Parlament hat hier nur zu genehmigen. Ich möchte nochmals zurück kommen auf den Hinweis der Schweiz auf die Konjunktur, das kann jedoch nicht als stichhaltige Grundlage angenommen werden. Eine Konjunktur ist immer nur eine Ausnahme-Erscheinung also vorübergehend. Wenn man aber vier Jahre zurück geht und in diesen Zeitpunkt auf das Volkseinkommen abstellt, kann man am ehesten auf ein Ergebnis kommen.

Reg. Chef: Es wäre übrigens interessant nur einige Prozente aufwärts zu verhandeln. Es ist hier gewiss der Mühe wert dass man sich einsetzt was man imstande ist. Betr. des Volkseinkommen 1942 wurde insbesondere erwähnt, dass in jenem Zeitpunkt in der Schweiz eine Viertel-Million Mann unter den Waffen waren, die nur den kleinen Sold bezogen haben, unsere Arbeiter hingegen, konnten voll beschäftigt werden, was uns natürlich schweizerischerseits auch erhalten wird. Dieser Einwand müssen ja auch wir anerkennen. Es spricht eben viel dafür aber auch dagegen. Die Grundeinstellung ist wie gesagt die: 60% und nicht mehr, den Leuten in Liechtenstein gehe es doch viel zu gut.

Präsident: Wir haben von Reg. Chef Frick gehört, dass hauptsächlich die in Liechtenstein bestehenden Anstalten und Trust Grund zur Verstimmung in Bern sind. Ich möchte daher fragen, ob im Landtag die Ansicht besteht, ob man sich mit diesen Sachen befassen soll oder nicht. Dass man eventuell der Schweiz mehr Einsicht in unser Trust- und Anstaltenwesen gibt?

Reg. Chef: Ich bin schon der Ansicht, dass wir diese Verärgerung nicht auf die Spitze treiben dürfen. Den wenn die Angelegenheit vor den Bundesrat kommt und Mobs wirklich loslegt, wird das Fundament das bereits aufgeweicht ist unter Umständen ganz hinfallen.

Abg. H. Brunhart: Man kann ihnen ruhig entgegenen, dass es sich ja um ihre Leute handelt, über die sie in Liechtenstein so verärgert sind.

Reg. Chef: Das habe ich ihnen auch gesagt.

Abg. H. Brunhart: Die Trust und Anstalten bestehen niemals in dem Ausmass wie sie sich die Schweiz vorstellt. (in Liechtenstein)

Abg. Dr. Ritter: Man darf ihnen ruhig entgegenhalten, dass die Schweiz im eigenen Wirtschaftskörper noch genügend Steuerlöcher offen hat. Ich möchte hier nur auf die Kantonssteuern verweisen. Da hat zum Beispiel einer in Basel-Stadt ein Geschäft, hier muss er erheblich mehr Steuern bezahlen, als wenn er nach Baselland, oder Glarus oder nach Luzern sein Geschäft verlegt, denn an den zuletzt genannten Orten stellt er sich betr. der Steuer viel besser.

Präsident: Wenn man sich in die Schuhe des andern stellt, begreift man z.B. die schweiz. Steuerverwaltung, wenn dort eine Verärgerung aufkommt, denn Sie haben wohl Einsicht und Kenntnis von der Gründung dieser Trust in Liechtenstein. Von der effektiven Arbeit haben sie von diesen Unternehmen keine Kenntnis, sie können eine Steuerflucht nur bis an die Grenzen verfolgen weiter eben nicht.

Abg. Dr. Ritter: Wenn wir heute die Bestimmungen über die Trust und Anstalten aufheben, so ist Dir. Amstutz noch nicht zufrieden, denn wir haben das Wehropfer noch nicht u.s.w. wir müssten zuletzt die vollen Kriegssteuern übernehmen, soweit würde es kommen.

Präsident: Ich könnte mich mit irgend einer Aufhebung von Trust u.s.w nicht ohne weiteres einverstanden erklären, aber es ist bestimmt wert voll in Erwägung zu ziehen, was wir zur Entspannung zwischen der Schweiz und Liechtenstein unternehmen können oder wollen, denn befassen müssen wir uns mit dieser Sache. Auf der anderen Seite müssen wir auch anerkennen, dass während der ganzen Kriegszeit unsere Arbeiter voll beschäftigt waren, während die Schweizer Aktivdienst leisten mussten, wir haben aus diesem Aktivdienst für unseren Arbeitsmarkt profitiert. Auch begreife ich die Verärgerung, wenn bei uns die wir im gleichen Wirtschaftsgebiet mit der Schweiz stehen, bei einer verhältnismässig geringfügigen Steuererhöhung Sturm gelaufen wird, wo die Schweizer-Steuern doch bedeutend höher sind.

Abg. Dr. Ritter: Die Ausführungen des Herrn Präsidenten haben gewiss etwas für sich. Es muss daher erstens unsere Aussenpolitik dahin eingestellt werden, dass diese Malaise im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gründlich festgestellt und abgebaut wird. Zweitens bringen mich die Ausführungen auf folgenden Gedanken: Wenn wir uns allzusehr für die Erhöhung einsetzen würden so ist es nicht ausgeschlossen, dass man uns entgegenkommt, aber dafür etwas anderes einhandeln will. Die Frage stellt sich dann für uns, was ich von beiden das bessere? Dass man dem Reg. Chef die Steuerinitiative



vorgeworfen hat, finde ich unsachlich. Man kann der Regierung keine Vorwürfe machen, wenn das Volk seine Volkerechte ausübt.

Abg. H. Brunhart: Das ist eben die Demokratie, von der sie so viel reden.

Reg. Chef: Das Problem Steuer ist in der Schweiz so gross, dass kaum ein Bundesrat sich gegen Hubs stellen würde, wenn dieser das Problem mit Liechtenstein ins Feld führen würde.

Abg. Dr. Ritter: Es sollte uns gelingen, bei einem oder anderen der Bundesräte eine andere Meinung aufkommen zu lassen, das wäre für uns sehr zum Vorteil.

Reg. Chef: Ich möchte noch etwas zur Kenntnis bringen. Die Schweiz hat mit dem Washingtonerabkommen eine Steuerkontrolle vorgesehen. Es wird nur debitiert, wenn der Betreffende den Nachweis der Steuerverwaltung erbringt, dass das betreffende Vermögen in Amerika versteuert worden ist. Ich habe die Nachhabung dieser Steuerkontrolle für unser Land mit den Rechtsanwälten besprochen und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. (Siehe Anhang hinten) 33)

Vorlage wird vorgelesen:

Abg. Dr. Ritter: Betr. Artikel 1 ist zu bemerken, dass es genügen würde, wenn die Anmeldung im Zuge der Deblockierung erfolgen würde.

Reg. Chef: Betr. Artikel 2 ist man sich in der Schweiz auch noch nicht einig.

Abg. H. Brunhart: Ich möchte nur bemerken, dass diese Sachen mit dem Sparkassengesetz nicht vereinbar sind.

Abg. Dr. Ritter: Die Durchführung könnte auf dem Wege der Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungen geschehen. Man hat in Oesterreich s.z. auf Grund der Kriegswirtschaftlichen Ermächtigung Gesetze herausgegeben resp. gesetzliche Erlasse herausgegeben, die damit überhaupt nichts zu tun hatten.

Reg. Chef: Wie gesagt, ist man sich in der Schweiz noch nicht einig betr. dem Absatz 2 und man pflegt Verhandlungen mit der Bankiervereinigung.

Abg. Sale: Wenn ich diesen Entwurf durchsehe, muss ich feststellen, dass auch hier wieder an unseren Souveränitätsrechten gerüttelt wird, was immer und immerwieder festzustellen ist. Diese Rechte müssen wir unbedingt wahren. Entweder sind wir Liechtensteiner oder wir sind es eben nicht. Dieser Vorgang der Schweiz passt mir einfach nicht.

Reg. Chef: Ich habe diesen Standpunkt beim Politischen Departement auch vertreten worauf man mir zur Antwort gab, dass sie uns alle Souveränitätsrechte zurückgeben, wenn wir wollen. Wenn wir jedoch Interesse an der Zusammenarbeit mit der Schweiz haben und in gleichem Wirtschaftsverhältnis leben wollen wie die Schweiz, so hätten wir uns eben der Schweiz anzupassen. Wenn wir jedoch wollen, so würden sie uns alle Rechte sofort zurück geben.

Abg. H. Brunhart: Ich möchte fragen, sind das die zuständigen Leute die diesen Standpunkt vertreten.

Reg. Chef: Es sind die Verhandlungspartner, die vom Bundesrat Uns beauftragt wurden, diese Angelegenheit mit uns zu erledigen. Es handelt sich um Herr Dir. Amstutz.

Abg. H. Brunhart: Ich würde doch einmal bei den kompetenten Stellen vorstellig werden, ob die Verhandlungspartner eine derartige Stellung einnehmen dürfen.

Präsident: Dass die Schweiz von uns verlangt, dass wir ein gleichartiges Gesetz herausgeben, begreife ich, da wir ein Wirtschaftsgebiet sind.

Abg. H. Brunhart: Ich würde mich doch einmal gegen diese Aufkündigungen am rechten Ort zur Wehr setzen.

Reg. Chef: Ich kann das machen bei Bundesrat Petitpierre. Es ist nur eine Frage ob es richtig ist in jetzigen Moment.

Abg. H. Brunhart: Auf der einen Seite haben wir unsere Verfassung und auf der anderen Seite die Schweiz, die uns vorschreiben will.

Reg. Chef: Sie sind eben die stärkeren Partner. Immer wieder kann man dann hören, ihr habt die Möglichkeit eure Konsequenzen zu ziehen wenn euch nicht passt. Dass Dir. Amstutz ein Scharfmacher ist, ist schon lange bekannt.

Abg. H. Brunhart: Es sollte festgestellt werden, ob die Beamten von oben herab in diesem Vorgehen unterstützt werden?

Reg. Chef: Das kann abgeklärt werden.

V. Chef Nigg: Wenn diese Sache von oben herab gestützt wird, ist es höchste Zeit dass die Fehler bereinigt werden. Es scheint mir, dass Dir. Amstutz versch. Einzelheiten bei den Verhandlungen nicht gesagt hat, bes. in Sachen Steuerflucht u.s.w.

Abg. Dr. Ritter: Die Regierung kann in diesen Fällen nicht verantwortlich gemacht werden, sei es Steuerinitiative, Steuerflucht, u.s.w. sie kann daher diese Vorwürfe grundsätzlich abweisen.

V. Chef Nigg: Eine Einholung einer Auskunft bei den kompetenten Stellen betr. dem Verhalten der Verhandlungspartner müsste in dem Fall die Verhandlungen noch sehr erschweren, wenn von oben herab die Stellungnahme der Verhandlungspartner anerkannt und geschützt wurde, es braucht hier auf jeden Fall Fingerspitzengefühl.

Präsident: Ich möchte V. Chef Nigg in dem Sinne recht geben, wenn der Sektionschef von oben herab in seiner Einstellung gestützt wird, würden die Verhandlungen nach der Anfrage noch viel unliebsamer ausfallen.

V. Chef Nigg: Ich möchte nur erwähnen, dass Amstutz kein untergeordneter Beamter ist. Neben dem Bundesrat hat er gewisse die grössten Kompetenzen. Im Übrigen stelle ich den Antrag, resp. wiederhole ich den ~~bbbbb~~ Antrag, dass 2 Herren vom Landtag zu den Verhandlungen beigezogen werden sollen, ich möchte diese Rückenstärkung zur Annahme empfehlen.

Abg. Dr. Ritter: Auch schweizerischerseits nehmen keine Parlamentsmitglieder an den Verhandlungen teil, im übrigen haben die Herren Chef und V. Chef unser volles Vertrauen, sie werden die Interessen des Landes gewiss aufs beste vertreten.

Präsident: Ich gehe mit den Ausführungen von Herrn Dr. Ritter einig und habe die gleiche Ansicht, dass die 2 Herren für die Verhandlungen vollkommen genügen, besonders da wir unsererseits mit der Materie nicht so vertraut sind wie sie.

Abg. Hoop: Ich meinerseits würde es gerne sehen, wenn Präsident und Vize-Präsident zu den Verhandlungen mitgehen würden.

Abg. Dr. Ritter: Ich möchte noch zurückkommen auf Art. 4 der Vorlage. Ich bin der Meinung, dass man in diesem Punkt der Schweiz entgegenkommen könnte. Es handelt sich hier um eine Sache, die noch am wenigsten unsere Souveränitätsrechte zu verletzen last ande ist. Jenerhin ist er von grundsätzlicher Bedeutung, weil das der erste Fall der internationalen Rechtshilfe ist, ein Grundsatz der bisher nicht galt, nämlich international Rechtshilfe um in steuerlichen Sachen zu gewähren. (Steueranskunft von einem Land zum anderen)

Reg. Chef: Die Schweiz begründet dieses Verlangen damit, dass ihre Verrechnungsstelle für uns deblockieren müsse und die Verhandlungen geführt habe.

Abg. Kindle: Ich begreife die Schweiz in dem Sinne, was die Deblockierung der Guthaben in Amerika anbelangt, aber eine Auskunftspflicht für irgend etwas anderes, dürfte gar nicht in Frage kommen, das müsste ausdrücklich festgesetzt werden.

Reg. Chef: Noch einen weiteren Punkt möchte ich abklären, nämlich die Auflagezahl der Goldmünzen die in der nächsten Zeit heraus kommen sollen.

Abg. H. Brunhart: Wie hoch war die letzte Auflage?

V. Chef Wigg: 2'500 Stück

Reg. Chef: Ich habe mir eine Auflage von ca 5'000 Stück vorgestellt. Jede Familie sollte die Möglichkeit haben je ein Stück zu kaufen, auch die Sparkassa sollte für ihre Kunden etwas zur Verfügung haben.

Präsident: Ich glaube auch, dass diese MM 5'000 Stück genügen sollten. Ist jemand anderer Ansicht, wann nicht soll diese Stückzahl angefertigt werden.

Präsident: Ich möchte noch auf die Vorlage der Steuerkontrolle zurückkommen und den Vorschlag machen, dass mit der zweiten Lesung solange gewartet wird, bis der Schweizerische Text bekannt ist, ich hoffe die Herren damit einverstanden.

Wir kommen zur zweiten Lesung des Baugesetzes.

Ich begrüße Herrn Baurat Vogt und bitte ihn, er möge so freundlich sein und uns auf die verschiedenen Fragen hin Auskunft erteilen, aus diesem Grunde haben wir ihn hergebeten.

Das Baugesetz wird artikelweise vom Schriftführer vorgelesen. Zu den einzelnen Artikeln wird folgendes bemerkt:

Art. 1 Geltungsbereich:

Der erste Satz dieses Art. soll weggelassen werden, da jedes Gesetz für das ganze Land gilt. Im 2. Satz sollen die Ausnahmen bereits festgelegt werden, indem es heissen soll: Die Bestimmungen des Baugesetzes finden soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen festgelegt sind, Anwendung auf die ..... etc. Den privaten Vereinbarungen soll mehr Spielraum gelassen werden, was im Gesetz noch einzuflechten ist.

Art. 2 Zuständigkeit

Abs. 1 wird in dem Sinne abgeändert, indem "die Regierung" als Zuständigkeit vor das Bauamt eingesetzt wird. Es lautet dann w.f.:  
Für das Bauwesen sind sowohl die Regierung und das Bauamt

Art. 3 Gemeindebauordnung:

Zu Absatz 2 wird erwähnt, dass die Gemeindebauordnung wohl strengere Massnahmen als das Baugesetz vorsehen kann, aber keine Ermassigungen vom Baugesetz vornehmen kann. Im übrigen hat die Regierung nach dem verstärkten Gemeinderat das entscheidende Wort betr. der Gemeindebauordnung zu sprechen.

Art. 4 Einsprachen und Rekursinstanz

Bei diesem Art. wird der letzte Absatz zur Gänze gestrichen und der zweitletzte .f. abgeändert: 3. Die Gemeindebauordnung ist vom verstärkten Gemeinderat zu beschliessen, von der Regierung welche daran die ihr gut scheinenden Ergänzungen oder Abänderungen vornehmen kann zu genehmigen, amtlich kundzumachen ..... etc.

Art. 5 Ausnahmen:

Hier hat die Regierung die Möglichkeit, bei Hartefallen Ausnahmen zu bewilligen. Von Bauamt Vogt wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Mindestabstand z.B. bei Bauten, unbedingt eingehalten werden müsse, wo auch die Regierung keine Bewilligung mehr erteilen soll. Auch früher war ein gewisser Mindestabstand. Wenn z.B. der eine Nachbar Mtr. 1.80 bis an die Grenze bauen durfte, so musste der andere Nachbar später von der Grenze Mtr. 5.20 fliehen, sodass ein Mindestabstand von Mtr. 7.- sichergestellt war.  
Zu Abs. 2 wird bemerkt, dass auch zeitlich beschränkte Bauten bewilligungspflichtig sein sollen. Früher bestand die Ansicht, nur wenn ein Fundament erstellt wird, ist der Bau bewilligungspflichtig, wenn ein Fundament erstellt wird, nicht das Fundament scheniert den Nachbar, dem ist aber nicht so, nicht das Fundament scheniert den Nachbar, sondern der Bau. Abs. 3 soll folgendermassen abgeändert werden:  
.....sind ferner zulässig für Bauten zeitlich beschränkter Dauer innerhalb der Ortschaft.

Art. 6 Heimatschutz

In der ersten Zeile soll gestrichen werden "Projekten von" und in der 4. Zeile "lichtensteinischen", hingegen soll die Denkmalschutzkommission für geschichtliche Bauten eingeflochten werden, es heisst dann: .... nach Anhören der Naturschutzkommission oder Denkmalschutzkommission,.....

Art. 7 Wiederaufbau

Hier soll besonders unterschieden werden, bei abgebrochenen Objekten bei welchen keine Möglichkeiten besteht um die gesetzlichen Abstände einzuhalten, resp. so weit zu fliehen, und somit der Baugrund verloren geht, oder bei Objekten, wo der gesetzliche Abstand ohne

weiteres eingehalten werden kann, d.h. wo das gesetzliche geflohen werden kann und dann immer noch die Baumöglichkeit besteht.

Im ersten Falle ist eine Entschädigungspflicht unbedingt am Platze, im 2. Fall hingegen nicht. Die Entschädigungspflicht wird noch gründlich erörtert und insbesondere darauf hingewiesen, dass Art. 13 Abs. 2 unbedingt eine Abänderung erfahren müsse, da sonst nach Willkür eine Entschädigung bezahlt oder verweigert werden könnte. Im übrigen wird Abs. 2/Art. 7 gestrichen und wie folgt ersetzt: "In solchen Fällen haben die Eigentümer Anrecht auf eine angemessene Entschädigung."

#### Art. 13 Entschädigung

Dieser Artikel soll im Anschluss an Art. 7 behandelt werden. Dieser Artikel soll im Anschluss an Art. 7 gestrichen werden, damit Absatz 2 betr. Entschädigungspflicht soll gestrichen werden, damit jede Willkür ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite werden natürlich die Geschädigten erfahrungsgemäss ganz verschiedene Vergütungen verlangen. Zur Festsetzung des Schadens sind jedoch dann die versch. Instanzen zuständig, das Gericht u.s.w. es wird weiter bemerkt, dass z.B. bei abgebrochenen Häusern, wo für die noch stehenden Reste (Bei Brand) von der Versicherung für diese noch stehenden Ruinen ein gewisser Betrag abgezogen wird, dass vom Land dann nur dieser vergütet werden soll, wenn der Platz geräumt werden muss. Nicht dass von Privaten Unsummen für eine Ruine verlangt werden können.

#### 12 Uhr mittags - Mittagspause - Fortsetzung um 2 Uhr

Die Schadenersatzpflicht des Landes wird weiter erörtert und insbes. darauf hingewiesen, dass das Land wohl für eventuelle Schäden eine Vergütung ausrichten soll, dass aber auf der anderen Seite das Land nicht als Milchkuh angesehen werden soll. Jeder Ueberforderung von Seiten Privater an das Land sollte man einen Kiesel schieben können, auf der anderen Seite sollte es gesetzlich festgelegt werden wo Entschädigungen zu zahlen sind. Von Seiten des Herrn Seurat Vogt wird erwähnt, dass die Schadenersatzangelegenheit in diesem Gesetz nicht zu sehr geschmalert werden soll, ansonst dieser sehr wichtige Punkt überhaupt illusorisch zu bezeichnen sei und einer ev. Ueberforderung nur durch Expropriation entgegengetreten werden könnte. Schlussendlich wird vereinbart, dass für die nächste Lesung das diesbez. St. gallische Gesetz noch herangezogen werden soll, woraus ev. eine Lösung dieser Punkte gefunden wird, die besser gefällt.

#### Art. 8 und 9 : Ueberbauungspläne

Hier soll festgehalten werden, dass der Gemeinderat wohl Ueberbauungspläne aufstellen kann, diese müssen jedoch von der Regierung genehmigt werden.

#### Art. 10 & 11 Bausperren und Einsprachen

Es wird erwähnt, dass die Regierung von diesem Gesetzesartikel bereits in Vaduz und Schaan Gebrauch gemacht hat und dort die Bausperre verhängte.

#### Art. 12 : Beschränkung der Baufreiheit.

Betr. Abs. 2 wird erwähnt, dass dies eine sehr einschneidende Bestimmung sein würde, denn in Balzers, Vaduz und Schaan stammte durch diese Bestimmung an keinem Haus irgend etwas gemacht mehr werden, da die Baulinie durch die Häuser durch gehen würde.

Es sei jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Artikel nur in Kraft tritt, wo Bebauungspläne vorhanden sind. Die Baulinie muss im Bebauungsplan festgelegt werden. Baurat Vogt erwähnt, dass die Baulinie gesetzlich festgelegt sei und zwar bei Landstrassen 25 Meter und bei Gemeindestrassen 3 Meter Entfernung. Diese Abstände sollen nicht nur in Gebieten mit Bebauungsplan gelten, sondern überall. Bei Objekten die näher an eine Strasse heran reichen dürfen keine Veränderung mehr vorgenommen werden. Die Gemeinden können betr. der Baulinie Ausnahmen machen, dass sie grössere Abstände vorschreiben oder ev. kleinere. Es besteht hier zwar ein kleiner Widerspruch, wenn die Gemeinden den gesetzlichen Abstand verringern könnten, aber gerade für Vaduz hat Herr Grundbuchgeometer Bosshard eine diesbez. Verringerung vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mindestentfernung im Gesetz doch festgehalten werden sollte, die nicht überschritten werden könnte. Auch soll ein Passweg eingebaut werden, wonach zwischen Alt- und Neubauten unterschieden wird, denn bei bestehenden Bauten wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, hier die Baulinie durchzuführen, so, dass an den Häusern die in die Baulinie hinausragen, nichts mehr gemacht werden könnte.

Art. 34 Abstände von Strassen  
Absatz 2 soll folgendermassen umgeformt werden: An bestehenden Bauten, welche unmittelbar an der Landstrasse stehen oder den Verkehr erschweren dürfen nur zum Unterhalte notwendigen Arbeiten ausgeführt werden.  
Abs. 3 soll lauten: Die Regierung kann, wo wichtige Gründe es rechtfertigen, z.B. Bauten am Hang oder bei bestehenden Baufluchten gegenüber der Strasse, Ausnahmen gestatten.

Art. 13 : Beschädigung  
Wie bereits schon festgelegt, wird der 2. Absatz dieses Artikels zur Ganze gestrichen.

Art. 14 Umlegung von Bauland / geht in Ordnung

Art. 15 Geschosshöhe und Gebäudenöhe  
Bis heute ist die Zahl der Stockwerke nicht beschränkt gewesen, in das neue Gesetz soll jedoch eine Beschränkung hineinkommen.  
Abs. 2 soll insofern abgeändert werden, dass die Bauordnung noch einbezogen werden soll. Er lautet dann: Die Gemeinden sind befugt im Rahmen der Bauordnung, .....

Art. 16 Messung der Gebäudenöhe  
Abs. 2 soll noch eine Ergänzung erfahren

Art. 19 Bauweise  
Hier wird bes. Abs. 5 erörtert und darauf hingewiesen, dass der Holzeigentümer für allfällige Unfälle haftbar ist. Weiters wird aber auch erwähnt, dass das Parkieren von Autos in gleicher Weise gefährlich ist. Die Holzlagerung an Strassen ist schon aus Gründen der feuerpolizeilichen Bestimmungen untersagt, aus diesem Grunde kann hier dieser Absatz überhaupt gestrichen werden.

Art. 20 Zufahrt  
Hier soll es in Abs. 2 statt unbestraßten - Strassenlosen Berggebieten heissen.

Art. 21 Beschlussfassung  
Bei diesem Artikel soll nach Verkehrsanlagen noch zusätzlich eingefügt werden: Kanalisationen, Bewässerungen u. Entwässerungen.

Art. 26 Kanalisation

Hier ist wieder eine wichtige Neuerung indem die Kanalisation an Landstrassen bisher das Land gemacht hat und die Gemeinde einen Beitrag von 50% leisten musste. Beim neuen Gesetz müsste die Gemeinde die Kanalisation machen. Es wäre natürlich eine Sache der Budgetberatung, ob solche Kanalisationen vom Land subventioniert würden oder nicht. Letzten Endes wird folgender 3. Absatz diesen Artikel beigelegt:

3. Ueber die Ausführung und Kostenverteilung bei Kanalisationen an Landstrassen ist eine Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde zu treffen.

Art. 27 Sickergruben

Hier wird betont, dass wenn in einer Gemeinde eine allgemeine Kanalisation geschaffen wird, dass dann die Sickergruben abgeschafft werden müssten.

Art. 29 Alargruben

Bei diesem Artikel soll folgendes noch ergänzt werden:  
So lange ein zusammenhängendes Zentralnetz nicht besteht, dürfen die Hausabwässer ohne mechanische Vorreinigung weder in ein öffentliches Gewässer oder Kanalnetz geleitet werden.

Schluss der heutigen Sitzung um 16 Uhr - Fortsetzung morgens,  
den 6. November 1946 vormittags 9 Uhr

Vormittags 9 Uhr eröffnet Pres. Straub die Sitzung. Die Lesung des Baugesetzes wird fortgesetzt.

Es wird dann auf den Uebelstand hingewiesen, dass die grundbücherlichen Umschreibungen sehr mangelhaft durchgeführt sind. So gibt es Strassenzüge, bei welchen der Boden noch auf die Privatbesitzer von früher eingetragen ist obschon das Land diesen Boden schon lange übernommen hat. Bereits seit einigen Jahren wurde dieser Uebelstand auch in der Geschäftsprüfungskommission beanstandet. Die Regierung erhält daher den Auftrag, hier nun endgültig zum Rechten zu sehen. Da eine Neuvermessung des Landes geplant ist, muss unbedingt alles alte bereinigt werden, bevor an eine Neuvermessung gegangen werden kann.

Die Entschädigungspflicht des Landes kommt nochmals zur Sprache für Objekte, die entfernt werden müssen (Verkehrshindernis, zuwenig gesetzlicher Abstand, Aufbau auf alte Mauern bei Brand u.s.w.) Hier wird allgemein festgestellt, dass bei Objekten, bei welchen der gesetzliche Abstand zurück gegangen werden kann, die Entschädigungspflicht im Rahmen des Versicherungsbabzuges bei Brandobjekten für alte stehende Baureste, angenommen werden soll. Im übrigen soll eine angemessene Entschädigung die durch eine Kommission zu bestimmen wäre eingerichtet werden. Der Richter hätte dann die Möglichkeit bei einem ev. diesbez. Streit zu entscheiden ob die Entschädigung angemessen sei oder nicht. Berufungen können gemacht werden ans Obergericht und an den Obersten Gerichtshof. Somit würden solche Streitigkeiten vor dem Gericht erledigt werden und es ergäbe keine ausserordentlichen Kosten für Schiedsgerichte u.s.w. wie sie in der Schweiz in gewissen Kantonen üblich sind. Letzten Endes wird allgemein festgestellt, dass Art. 7 in der neuen Fassung bestehen bleiben soll. In weiteren soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Möglichkeit bestehen würde, auch den Nutzen den ein Objekt

durch eine Zurücksetzung oder durch eine Strassenannäherung erfährt, den Eigentümer in Anrechnung zu bringen. Es fragt sich nun, wer die Entschädigung zahlen soll. Früher war die Sache so, dass bei Landstrassen, wo ein Objekt zurückgesetzt oder entfernt werden musste, das Land 5/7 und die Gemeinde 2/7 bezahlte. Es wird jedoch festgestellt, dass bei diesem Verhältnis die Gemeinden meistens Fürsprecher für die Forderungen der Gemeindebürger werden, denen das Objekt gehört. Es wird daher vorgeschlagen, das Verhältnis  $\frac{1}{2}$  zu  $\frac{1}{2}$  in Anwendung zu bringen. Letzten endes ist man der Ansicht, dass die Sache so gehandhabt werden soll, dass bei Landstrassen das Land allein bezahlen soll und bei Gemeindestrassen die Gemeinde allein. Hierbei ist aber zu erwähnen, dass diese Lösung in dem Sinne nicht gut wäre, dass somit das Land bei diesen Angelegenheiten in den Dorfstrassen nichts drein zu reden hätte. Es wäre daher noch besser, wenn das Land auch bei Gemeindestrassen beteiligt würde und umgekehrt die Gemeinden auch bei Landstrassen und zwar mit einem Verhältnis, nach welchem der Kuhhandel ausgeschlossen wäre. Da sich diese Sache als sehr kompliziert herausstellt, wird der Regierung der Auftrag erteilt, dass Sie auf die nächste Sitzung des Landtages eine Vorlage ausarbeiten soll, welche die verschiedenen Varianten erfassen soll. Auch soll in Betracht gezogen werden, wie sich z.B. der Fall verhält, wenn nicht Gemeinde oder Land verbieten zu bauen, sondern wenn der Nachbar verbietet, wer ist dann verpflichtet, eine eventuelle Entschädigung zu zahlen?

Art. 34 Abstände von Strassen.

Es wird bemerkt, dass die aufgeführten Abstände sehr hoch sind, Landstrasse 4.50 Gemeindestrasse 4.- Es soll sich jedoch hierbei um eine Planung auf weite Sicht handeln, denn die Strassen werden in Zukunft kaum weniger breit werden, schon zufolge des modernen Verkehrs.

Abs. 2 dieses Artikels soll folgendermassen gefasst werden: An bestehenden Bauten, welche unmittelbar an der Strasse stehen oder den Verkehr erschweren, dürfen nur zum Unterhalt notwendige Arbeiten ausgeführt werden.

Abs. 3 soll heissen: Die Regierung kann, wo wichtige Gründe es rechtfertigen, z.B. Bauten am Hang oder bei bestehenden Baufluchten gegenüber der Strasse, Ausnahmen gestatten.

Art. 35 Vorbauten

Hier müssen die Schaufenster einbezogen werden. Abs. 1 lautet dann: Vorbauten und Einrichtungen, Erker, Balkone, Veranden, Portale, Schaufenster, Auslagenkästen über und unter Strassen und Gehwegen, Firmaschilder, bewegliche Vordächer über Strassen und Gehwegen, dürfen .....

Art. 36: Ausfahrten. Es wird bemerkt, dass Ausfahrten durch ein Schild gekennzeichnet sein sollen.

Art. 37: Einfriedungen.

Hier wird festgestellt, dass bei Gemeindegewegen die Zäune weiter entfernt sein müssen als bei Landstrassen und zwar aus dem Grund, weil die Gemeindegewege meistens sehr schmal sind, daher müssen Zäune entsprechend mehr zurück.

Abs. 5 soll insofern abgeändert werden, dass der letzte Satz folgendermassen lauten soll: Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Regierung auf Antrag des Baumeisters.



Abs. 8 ist eine Neuerung insofern, dass in Zukunft Lebhäge vom Besitzer beschnitten werden müssen und nicht mehr vom Land.

Es wird nochmals auf die Abstände der Einfriedungen zurückgekommen. Was soll mit den Streifen geschehen, welcher vor dem Zaun dann als Niemandland steht. Entweder ~~sie~~ Werden diese Rasenstreifen von den Wegmachern abgeschürft und es entsteht somit eine Strasse auf Privatgrund, oder das Land muss diese Streifen aufkaufen und dann sind die Zaune wieder auf der Grenze zwischen Landstrasse und Privatbesitz. Es wird der Vorschlag gemacht, dass bei allen regulierten Strassen die Zaune auf die Grenze gesetzt werden dürfen und bei den nicht regulierten muss der Abstand eingehalten werden. Abschliessend wird das Bauamt beauftragt, hier eine Neulösung zu suchen, auch soll diese Angelegenheit in der engeren Kommission noch beraten und abgeklärt werden. Auf jeden Fall sollen die durch die Abstände gewonnen Streifen nicht zu Niemandland werden. Was nun die Tore in den Einfriedungen anbelangt, sollten diese nicht in die Strasse hinaus geöffnet werden müssen, schon aus verkehrstechnischen Gründen.

#### Art. 40 Verkehrszeichen

Hier soll statt "ohne Entschädigung" soll es heissen: "Gegen Ersatz des dadurch entstehenden Gebäudeschadens."

Art. 41 letzte Zeile soll heissen:

(Art. 67 S.R.) & § 20 G.O.

#### Artikel 42: Grenzabstände

Bei Abs. 1 werden die Gebäudehöhen w.f. festgelegt:  
a/- 7 Mtr. b/- 9 Mtr. c/- von 9 - 11 Mtr.

Abs. 2 wird weggelassen, der 3. Abs. wird als 2. bezeichnet und erhält folgenden Schlusstext: "Ausnahmen sind zulässig wenn die Nachbarn ihr schriftliches Einverständnis dazu geben."

Der letzte Absatz wird gestrichen und hierfür folgender Text notiert:

An Bauten, die unmittelbar an der Grenze stehen, dürfen ohne Einverständnis des Nachbarn neue Fenster nur unter der Bedingung angebracht werden, wenn sie vergittert werden.

Gerade betr. diesen letzten Absatz wird darauf hingewiesen, wie notwendig es manchmal bei alten Häusern ist, dass grössere Fenster gemacht werden können bei allfälligen Renovationen. Auch die privatrechtlichen Abmachungen werden neuerdingt hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass diesen Abmachungen unbedingt mehr Spielraum gelassen werden muss. Es ist ja jeder Nachbar selber soviel Egoist, dass er den andern nicht zu nahe an sein Haus bauen lässt.

Auch dieser Punkt wird vorgemerkt, dass er in der Kommission nochmals erörtert und eine gute Lösung gefunden wird.

12 Uhr Mittagspause, Fortsetzung am Nachmittag um 3 Uhr

#### Artikel 43 Gebäudeabstände

Dieser ganze Artikel soll von der Kommission nochmals gründlich durchgegangen werden. Was in der letzten Zeile den Mindestabstand betrifft, wird dieser von 7.- auf 5.- Mtr. herabgesetzt.

Art. 46: Einfriedungen

Hier wird in Absatz 2 der Begriff "tote Hecken" gestrichen. In der Kommission soll abgeklärt werden, was hierunter zu verstehen ist. Falls es dann als nötig erscheint, kann der klar umschriebene Begriff immer noch ins Gesetz aufgenommen werden. Als Absatz 4 wird diesem Artikel folgender Satz beigefügt: "Anderslautende Vereinbarungen der Nachbarn sind zulässig."

Art. 47 Sicherung bei Höhendifferenzen

In Abs. 2 heisst es Futtermauern und Stützmauern, was wird hierunter verstanden. Baurat Vogt erklärt, dass es sich bei Stützmauern um eine Mauer handelt, die in einem Hang z.B. <sup>an</sup> der Strasse angebracht wird, als Futtermauer wird die Mauer ~~unter~~ der Strasse bezeichnet.

Art. 49 Höhe und Grösse der Räume

Hier wird erörtert, ob die angegebenen Höhen auch für Bauten im Alpengebiet gelten sollen. Dies wird verneint und daher am Schluss des Artikels folgender Satz beigefügt: "Ausnahmen für Objekte im Alpengebiet sind zulässig."

Art. 50 Licht und Luft.

Absatz 11 soll in dem Sinne klargestellt werden, indem diese Vorschrift nur gelten soll, für Aborte ohne Wasserspülung. Der Absatz lautet somit w.f.: Zwischen Abortanlagen ohne Wasserspülung und Wohnräumen dürfen keine Öffnungen bestehen.

Art. 51 Lichthöfe.

Dieser Artikel wird für unsere Verhältnisse weniger vorkommen resp. in Anwendung gelangen, da er hauptsächlich für städtische Verhältnisse Anwendung findet.

Art. 52 Räume in und unter dem Erdgeschoss

Hier wird darauf hingewiesen, was als Grundwasserspiegel angesehen werden könne. Dieser Begriff kann je nach der Gegend ganz verschieden sein. Schlussendlich wird Absatz 2 gestrichen, da dieser Artikel für die heutige Zeit wenig Bedeutung mehr hat, denn keiner der neu baut, wird zu tief in die Erde gehen.

Art. 54 Küchen

Dieser Artikel soll folgendermassen abgeändert werden: Jede Familienwohnung muss eine Küche erhalten. Der letzte MM Satz wird gestrichen und folgendermassen ergänzt: Bei Notwohnungen kann das Bauamt befristete Ausnahmen gestatten.

Art. 56 Die Randbemerkung soll lauten: Abort- Kehrricht-, Jauche- und Düngergruben.

In Abs. 1 soll einbezogen werden: Pumpbrunnen und Quellenfassungen. Der betreffende Satz lautet dann w.f.: Die aussere Mauerflucht der Abortgruben ist von öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbarbrunnen wenigstens 2 Meter und von den nächsten Brunnen, Pumpbrunnen und Quellenfassungen wenigstens 6 Meter entfernt zu halten. Der folgende Satz wird gestrichen: Die Abdeckung mit tragfähigem Holzbelag ist nur dann zulässig, wenn die Grube von Hauptfenstern wenigstens 5 Meter entfernt ist. In Abs. 2 soll die Benützung des Miststockes als Kehrrichtgrube einbezogen werden, der betr. Satz lautet dann w.f.:

Art. 57 Stalle und Scheunen.

Hier stösst man sich allgemein daran, dass nach dem neuen Gesetz es nichtmehr statthaft ist, von der Küche eine Türe in das Stallgebäude zu erstellen, da eine diesbez. Türe für einen Landwirt sehr bequem ist. Baurat Vogt klärt diesen Punkt in dem Sinne auf, dass hier nicht die Türen in die Scheune gemeint sind, sondern Türen die direkt in den Viehstall führen würden. Denn Stalldunst wäre für Wohnräume sehr schädlich und auch ungesund. Zum besseren Verständnis wird daher in Abs. 1 zweitletzte Zeile das Wort Stall mit "Viehstall" ergänzt. Was nun die Türen in die Scheune anbelangt so wird erwähnt, dass bei diesen nicht nur die Türe selbst mit Eisenblech beschlagen werden sollen, sondern auch die Rahmen der Türe, betr. der Feuergefahr.

Hier in diesem Artikel sollte im weiteren noch die Stallbeschaffenheit einbezogen werden. Baurat Vogt wird daher ersucht, diesbez. Vorschläge auszuarbeiten, und vorzulegen.

Abs. 2 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten:  
Die Jaucheableitung hat in eine besondere, nach Art der Abortgruben Art. 56 Abs. 1 hergestellte Jauchegrube zu erfolgen.  
Holzbelege sind zulässig.

Art. 58 allg. Bauvorschriften.

Hier kommen die Bauaufsicher im allgemeinen zur Sprache und es wird festgestellt, dass mit diesen allgemein sehr schlechte Erfahrung gemacht worden ist. Die meisten kümmern sich nicht um ihre Aufgabe. Es wäre daher am Platze, dass die Bauaufsicher nicht mehr von den Gemeinden sondern von der Regierung bestellt würden und vom Bauamt streng kontrolliert würden, so wäre auch hier eine bessere Lösung zu finden.

Abs. 8 soll die Pflicht des Bauamtes enthalten, Bauten auf die Solidität zu prüfen. Der diesbez. Satz lautet dann w.f.:  
"Das Bauamt ist ermächtigt und über Anzeige verpflichtet, neue oder schon bestehende Bauten ... etc.  
In diesen Artikel sollen auch noch "die baufälligen Objekte" einbezogen werden. Die Kommission möge betr. diesen noch beraten und Vorschläge unterbreiten.

Art. 60 Nachbar und Feuermauern.

Hier wird Abs. 7 abgeändert und zwar w.f.:  
"Bei einem auf der Grenze stehenden Gebäude dürfen Oeffnungen in den Mauern nur mit Bewilligung des Nachbarn, bei Strassen mit Bewilligung des Bauamtes angebracht werden. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Gebäude.

Art. 62 -Dachstühle, Dacheindeckungen.

Am Schluss des 2. Absatzes wird angeführt: Ausnahmen für das Alpengebiet bleiben vorbehalten.

Art. 64 - Treppen und Gänge.

In Abs. 2 sollen als Ausnahmen die Holzhäuser einbezogen werden. Der diesbez. Satz lautet dann w.f.: Die Wände des Treppenhauses müssen feuersicher und wenigstens 12 cm stark sein, ausgenommen hiervon sind Holzhäuser.

Abs. 6/ Hier soll es nicht heissen Gangtreppen, sondern einfach Treppen.

Art. 65 In Abs. 3 soll es heissen: " Schächte für Personenaufzüge etc.

Art. 68 Baubewilligungspflicht

Betr. Abs. a) wird erwähnt, dass die Pflicht für die Einholung der Baubewilligung für "Einfriedungen jeder Art" bestimmt zu weit gehe. Da müsste ja wegen jedem Lattenzaun eine Bewilligung eingeholt werden.

In Abs. b soll das Wort Dächer mit "Dachstühlen" ersetzt werden.

An die Kommission ergeht die Aufforderung, dass die Bauten von zeitlich beschränkter Dauer einbezogen werden sollen. Auch soll bei Abs. b folgende Aenderung vorgenommen werden: ...

sowie für Umänderungen jeglicher Art an bestehenden Bauten den Strassen entlang, die über die Baulinie hervorragten.

Abs. e wird gänzlich gestrichen, ebenfalls Absatz g sowie Abs. 2 betr. den Fabrikgebäuden.

Art. 69 Einreichung der Baugesuche

Hier wird Abs. 4 eingeschaltet welcher w.f. lautet:

"Vorbehalten bleibt das Ed.-Verfahren für gewerbliche und industrielle Betriebsstätten gemäss § 20 der C.O.

Aus dem jetzigen Abs. 3 wird Abs. 5 betr. welchem der Kommission der Auftrag erteilt wird, die sonstigen Interessenten noch zu umschreiben.

Art. 72 Baubescheid

Abs. 1 zweitletzte Zeile soll folgendermassen lauten:

.... oder die Ausführung der Bauten unter Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung, (Beschwerderecht an die Regierung) gänzlich verweigern.

Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 75 Kontrolle der Bauten

In Abs. 1 soll es nur Bauaufseher und nicht Gemeindebauaufseher heissen. In der 5. und 6. Zeile wird gestrichen "von der Gemeinde"

Abs. 2 soll folgende Ergänzung erfahren "Bei Vollendung des Rohbaues muss das Bauamt eine Kontrolle des Baues durchführen.

Abs. 3/a soll heissen: Nach Erstellung des Schnurgerüstes, auch bei Einfriedungen längs öffentlichem Eigentum.

3/b wird gestrichen, ebenfalls e

Art. 76 Gebühren und Auslagen

Abs. 1 soll folgendermassen lauten: .....sowie für die Benutzung des öffentlichen Grundes hat der Bauherr dem Bauamt und der Gemeinde die von der Regierung im Verordnungswege festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Art. 78 Sicherheitsmassnahmen

In Absatz 2 soll es statt Asphaltstrassen - nur Strassen heissen.

Art. 81 Sicherung von Vermessungszeichen.

Am Schluss von Absatz 1 soll erwähnt werden: Art 116 vom SR und Art. 113 vom Schlusstitel des Sachenrechtes.

Art. 83 . In diesen Art. soll eine Mindeststrafe aufgenommen werden. In der zweiten Zeile soll es statt Regierung "Strafbehörde" heissen. im weiteren wird dieser Art. an die Kommission zur Beratung zurück gegeben.

\* Art. 84 Inkrafttreten

Abs. 3 soll ergänzt und abgeändert werden. Im weiteren soll dieser Artikel heissen: Folgende Gesetzesbestimmungen treten ausser Kraft:

Schluss der heutigen Sitzung um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr abends.

-----EG-----